

von der Ober-Untersregierung in der Oberlausitz erlassenen, zum Drucke jedoch nicht gelangten General-Verordnung vom 13. Oct. 1823 dahin: „es beruhe, so lange es nicht auf öffentliche Versorgung einer verarmten oder eines Unterkommens ermangelnden Person oder Familie ankomme, übrigens in eines jeden Landeseingeborenen und Unterthanen, welcher seinen und der Seinigen Unterhalt durch Arbeit zu erwerben im Stande sei, freiem Willen, wo er sein weiteres Fortkommen und Verdienst suchen, und zu dem Ende sich niederlassen wollen; es möge aber in diesem Falle Keinem, der sich als hiesiger Landes-Unterthan und wegen seines Aufenthaltes und Wohlverhaltens zu legitimiren vermöchte, die Aufnahme an einem andern Orte verwehrt werden; auch sei diesfalls kein Unterschied zwischen den Erbländen und der Lausitz zu befinden; und eben so sei in einem solchen Falle die Abforderung von Reversen nicht statthaft.“ Hieraus ergibt sich zugleich, daß man nach bisherigen Grundsätzen den neuen Ansiedler nichts weiter, als Nachweis über sein Herkommen, über sein Wohlverhalten, und, daß er nicht versorgungsbedürftig sei, keinesweges aber speciellen Nachweis über seine Erwerbsfähigkeit ansinnen konnte. In letzterer Hinsicht ward jedoch durch die allgemeine Städteordnung in Bezug auf die Gewinnung des Bürgerrechtes eine andere Vorschrift ertheilt, indem nach §. 52. dabei unter andern entweder Ansässigkeit oder sonst gesichertes Auskommen nachgewiesen werden muß. Nach dem vorliegenden Gesetzentwurfe werden nun §. 17. für die freie Wahl des Aufenthaltsortes nur als Bedingungen aufgestellt:

a. ein Heimathschein oder Nachweis der Heimathangehörigkeit, als wodurch sich der Grund-erledigt, den Nachweis der Erwerbsfähigkeit zu verlangen, und β. ein Verhaltsschein als Nachweis darüber, daß kein factischer Anlaß vorhanden sei, in dem Ankömmlinge einen Unterstützungbedürftigen oder ein aus polizeilichen Gründen der Sicherheit und Wohlfahrt gefährliches Subject zu erblicken, mithin ein auf Thatsachen gestütztes Wohlverhaltenszeugniß. Außerdem giebt der vorliegende Gesetzentwurf §. 18. eine specielle Vorschrift über den Zeitraum, auf welchen der Verhaltsschein lauten muß, setzt §. 19. für diejenigen, welche durch die abgebüßten Zuchthausstrafen dem Gesetze quitt geworden sind, und von der Zuchthausbehörde empfehlende Zeugnisse erlangt haben, diese Zeugnisse dem Verhaltsscheine gleich, verbietet §. 20. Hinterziehungen des Gesetzes mittelst zu nehmender Beredungen der Gemeindeglieder, und bezeichnet §. 16. die Fälle ausdrücklich, wo wegen eintretender Versorgungslast ein im Orte nicht einheimischer Einwohner aus- und an seinen Heimathort gewiesen werden kann. Der zuletzt erwähnten Bestimmung ist ihre Stelle im §. 16. und vor den übrigen Bestimmungen angewiesen worden, weil im §. 17. darauf Bezug genommen wird.

Hat nunmehr die Deputation über diese Paragraphen speciell ihr gutachtliches Dafürhalten zu äußern, so geht solches bei §. 16. auf dessen Annahme. Sie stimmt namentlich dem Gesetzentwurfe darin bei, daß ein Inländer von seinem Aufenthaltsorte der nicht zugleich sein Heimathort ist, erst dann hinweg und an letzteren verwiesen werden könne, wenn seine Versorgung in Frage kommt, und daß dafür das sicherste Kennzeichen vorhanden sei, wenn er oder seine Familie öffentliche Unterstützung in Anspruch nimmt oder bettelt. Der Zusatz wegen der bettelnden Kinder dürfte sich durch Billigkeit-Rücksichten empfehlen.

Vicepräsident: Ich würde darauf antragen, daß die Worte: „Wenn die Kinder entweder mit Vorwissen der Aeltern oder“ wegfallen. Mir scheint das eine zu harte Bestimmung

zu sein, und es scheint mir auch nicht einmal möglich, das Factum herzustellen.

Referent, Abg. Roux, meint, es könnten die Worte: „entweder — oder“, in: „und“ verwandelt werden; allein das sind zwei verschiedene Fälle; es wird einer für preßhaft angesehen, wenn er selbst bettelt oder seine Kinder betteln schickt. Nun hat man die Billigkeit vorwalten lassen, und unterscheiden zu müssen geglaubt, wenn die Kinder ohne Vorwissen der Aeltern betteln und den Fall, wenn die Aeltern von der Polizeibehörde bedeutet worden sind, auf ihre Kinder ein aufmerksames Auge zu haben, und diese dennoch betteln. Unstreitig kann man nicht billigen, daß Aeltern ihre Kinder betteln lassen, der Fall muß nothwendig in dem Gesetze vorgesehen sein. Ich mache Sie aufmerksam, mm. Hh., wie oft der Fall auf dem Lande vorkommt, daß die Kinder nicht in die Schule kommen, weil die Aeltern sie betteln schicken. Der ganze Schulunterricht würde verwahrloset werden, wenn nicht darauf gesehen würde, daß dem Betteln der Kinder Einhalt geschehe.

Vicepräsident: Ich muß bitten, daß mein Amendement vorerst zur Unterstützung kommt, und führe nur zur Motivirung desselben noch an, daß ich allerdings durch eine Bestimmung dem begegnen will, daß die Aeltern ihre Kinder betteln schicken; nur wünsche ich nicht, daß die sofortige Ausweisung erfolge, sondern nur erst dann, wenn die Aeltern verwahrt worden sind.

Hierauf findet dieses Amendement die ausreichende Unterstützung und es bemerkt

Abg. Sachse: In Bezug auf die Erklärung des königl. Commissars, daß §. 8. auch für den Fall zu verstehen sei, wenn einer im Orte ansässig sei, aber das Heimathsrecht noch nicht erlangt habe, würden hier nach den Worten: „Heimathsort ist“ die Worte einzuschalten sein: „der Ansässigkeit im Orte ungeachtet“. Es wäre dieß der Bestimmtheit wegen, und dann auch wegen des Falles, daß sich solche Leute an einem andern Orte ansässig machen und dann ihre Kinder betteln lassen.

Dieser Vorschlag hat sich jedoch nicht der ausreichenden Unterstützung zu erfreuen und man kommt demnach auf das Amendement des Vicepräsidenten zurück.

Abg. a. d. Winkel: Ich glaube wirklich nicht, daß die in Frage stehende Besorgniß so groß erscheinen dürfte, denn darüber sind wir doch einig, und die Erfahrung hat es gelehrt, daß gerade, was das Bettelwesen anbetrifft, die höchste Rücksicht selbst unter den Communen existirt, sie wird auch ferner obwalten und gleich das erstemal wird gewiß die Ausweisung nicht erfolgen. Die Aeltern werden ganz kurz sagen: Es ist ohne unser Vorwissen geschehen, und man wird sich dabei beruhigen. Wenn aber die Bestimmung des Gesetzes verändert würde, so würden die Ortsbehörden noch weniger darauf sehen; und ich glaube daher, daß es gut ist, wenn die Bestimmung im Gesetze bleibt.

Vicepräsident: Dem kann ich nicht beistimmen; denn wollten wir annehmen, daß das Gesetz nicht beachtet werde, so müssen wir es gar nicht geben. Uebrigens muß doch ein